

Ehrenordnung der Gemeinde Sulzfeld a. Main vom 15.12.1998

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt folgende Ehrenordnung:

I. Abschnitt: Allgemeine Ehrungen

§ 1 Arten von Ehrungen

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2),
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden (§ 3)
- c) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 4),
- d) Verleihung eines Ehrenbriefes (§ 5),
- e) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Sulzfeld a. Main (§ 6)
- f) Überreichung des Zinnkruges, Zinnrömers und Zinnbechers oder Ehrentalers (Radierung des Künstlers Schmauß) (§ 7)
- g) Empfang eines durch Bund oder Land besonders ausgezeichneten Bürgers und seiner Familie (§ 8),
- h) Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (§ 9).
- i) Empfang eines Vereines, Verbandes, oder sonstigen Gruppierung zur Würdigung besonderer Anlässe

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Sulzfeld a. Main lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Sulzfeld a. Main unmittelbar zugute gekommen sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einem würdigen Rahmen durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.

(3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers von der Gemeinde widerrufen werden.

§ 3 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

(1) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.

(2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille in Gold erfüllen würde.

(3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaille

(1) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Gold in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Gemeindearchiv aufgefundenen Gemeindegewappes.

(2) Die Bürgermedaille wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Gemeinde Sulzfeld a. Main besonders verbunden sind; sie müssen sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Gemeinde Sulzfeld a. Main erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei größeren Schenkungen an die Gemeinde, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für außerordentliche Verdienste auf kulturellem Gebiet sowie für langjähriges selbstloses Wirken zum Wohl der Allgemeinheit.

Die Verleihung der Bürgermedaille an ein Gemeinderatsmitglied ist gerechtfertigt bei 25-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat, in der Regel jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"..... hat sich um die Gemeinde Sulzfeld a. Main verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen."

(4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person.
Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§ 5 Überreichung des Ehrenbriefes

(1) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main verleiht den Ehrenbrief an Personen mit langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

(2) Den Ehrenbrief erhalten:

- Mitglieder des Gemeinderates nach Vollendung von 3 Wahlperioden in der Gemeinde Sulzfeld a. Main beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat;
- Vereinsvorstände nach einer 25-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion.
- überörtlich ehrenamtlich tätige Verbandsfunktionäre nach einer 25-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion.
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder anderer Hilfsorganisationen nach einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren, davon mindestens 10 Jahre in führendem Dienstrang (Kommandant).
(Die Bürgermedaille wird hier nicht verliehen)

(2) Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates, des jeweiligen Vereines bzw. Verbandes.

§ 6 Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Sulzfeld a. Main

Wappenteller werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Gemeinde Sulzfeld a. Main.

Insbesondere kann er verliehen werden:

1. Mitgliedern der Bundes- oder Staatsregierung, Bundes- und Landtagsabgeordneten,
2. Landräten u.a., die sich um die Gemeinde Sulzfeld a. Main verdient gemacht haben,
3. Gemeinderäten zum 60. Geburtstag nach mindestens 6-jähriger ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat, so weit eine höhere Ehrung nicht erfolgen kann,

4. verdiente Persönlichkeiten beim Weggang von Sulzfeld a. Main, Geistlichen anlässlich der Pensionierung, Persönlichkeiten aus Anlass eines runden Geburtstages (ab 60. Geburtstag).

§ 7 Überreichung des Zinnkruges, Zinnrömers und Zinnbechers oder Ehrentalers (Radierung des Künstlers Schmauß)

(1) Der Zinnkrug wird an Gemeinderäte oder Vereinsvorsitzende bei ihrem Ausscheiden nach mindestens 12-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Gemeinderat oder einem örtlichen Verein überreicht.

(2) Der Zinnrömer wird an Gemeinderäte und Vereinsvorsitzende bei ihrem Ausscheiden nach mindestens 6-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Gemeinderat überreicht.

(3) Der Zinnbecher wird an Gemeinderäte bei ihrem Ausscheiden nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit unter 6 Jahren im Gemeinderat überreicht.

(4) Der Ehrentaler (Radierung) wird an langjährige ehrenamtlich tätige Personen überreicht, die die Voraussetzung für eine der weitergehenden Ehrungen noch nicht erfüllen. Die Mindestvoraussetzung für die Aushändigung beträgt 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Empfang für durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Personen und deren Familien

Ein mit dem Großen Bundesverdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden auszeichneter Bürger wird durch einen Empfang der Gemeinde Sulzfeld a. Main geehrt.

§ 9 Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

(1) Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, die die Gemeinde Sulzfeld a. Main besuchen oder dort leben, werden durch einen Empfang der Gemeinde Sulzfeld a. Main geehrt.

(2) Während des Empfanges erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Sulzfeld a. Main.

§ 9 a Empfang eines Vereines, Verbandes oder sonstigen Gruppierung zur Würdigung besonderer Anlässe

(1) Vereine, Verbände oder sonstige Gruppierungen, die sich für das Gemeinwohl in der Gemeinde Sulzfeld a. Main besondere Verdienste erworben haben, werden durch einen Empfang der Gemeinde Sulzfeld a. Main geehrt.

(2) Die Ehrung durch einen Empfang ist beschränkt auf aktive Mitglieder

§ 10 Vorschlagsrecht für Ehrungen

(1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte können Personen vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.

(2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Gemeinde Sulzfeld a. Main bzw. Vereinen oder Verbänden eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 11 Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht, die Benennung von Straßen, Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden und die Bürgermedaille der Gemeinde Sulzfeld a. Main können nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Überreichung des Ehrenbriefes, des Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Sulzfeld a. Main und Empfanges trifft der Erste Bürgermeister.

II. Abschnitt: Ehrung für sportliche Verdienste

§ 12 Arten von Ehrungen

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports

- a) die Sport-Ehrennadel mit Urkunde
- b) eine Ehrenurkunde (§ 11) verliehen werden (§ 12).

(2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen.

§ 13 Sport-Ehrennadel

(1) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports für 1. Siege bei deutschen und 1., 2. oder 3. Siege bei höheren Meisterschaften verliehen.

(2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports für 1. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

(3) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports, für 1. Siege bei Bezirksmeisterschaften und 2. und 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

(4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(5) Bei Meisterschaften, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnungen den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Sport-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird an denjenigen Sportler- oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 14 Sport-Ehrenurkunde

Eine Ehrenurkunde kann für alle übrigen offiziellen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften überreicht werden.

§ 15 Antragstellung zur Ehrung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zu 2 Monaten nach dem sportlichen Ereignis bei der Gemeinde einzureichen.

§ 16 Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Erste Bürgermeister.

III. Abschnitt: Ehrung für besondere Leistungen bei der

Schul- und Berufsausbildung

§ 15 Besondere Leistungen bei Schulabschluss

Absolventen einer allgemein- oder berufsbildenden Schule mit einem Notendurchschnitt bis 1,2 werden mit einem Buch- oder anderen Sachpreis geehrt.

§ 16 Besondere Leistungen bei Berufsabschluss

Personen, die ihre Berufsausbildung als Kammerbester auf Bezirks- und Landesebene abschließen, werden mit einem Buch oder anderem Sachpreis geehrt.

§ 17 Antragstellung zur Ehrung für besondere Leistungen bei der Schul- und Berufsausbildung

Jeder ist berechtigt, einen Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Die erforderlichen Nachweise müssen vorgelegt werden bzw. bei der zuständigen Stelle mit Einverständnis des zu Ehrenden angefordert werden können.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 Ehrungszeitpunkt

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen werden.

Sulzfeld a. Main, den 15. Dezember 1998

GEMEINDE SULZFELD A. MAIN

S c h e n k e l
1. Bürgermeister